



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0642/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	22.05.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	14.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Standort: Louisenstraße 2, Fl.-St.: 289, T.v.

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich bauplanungsrechtlich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sodass sich die bauliche Nutzbarkeit nach § 34 BauGB richtet. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla ist dieses Gebiet als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Flurstück 289 ist bereits mit einem Einfamilienwohnhaus sowie einer Nebenanlage bebaut. Im Zuge des Vorhabens soll das Flurstück 289 geteilt und die Nebenanlage abgerissen werden. Neben dem Einfamilienwohnhaus soll eine Garage mit separatem Anbau errichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten